

Vereinbarung

über die Erstattung von Personal- und Gemeinkosten für die Durchführung von Aufgaben nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) und dem Wohngeldgesetz (WoGG)

zwischen

**dem Landkreis Wesermarsch,
vertreten durch den Landrat,
Poggenburger Straße 15,
26919 Brake**

– nachfolgend „Landkreis“ genannt –

und

**der Stadt/Gemeinde
vertreten durch die Bürgermeisterin/den Bürgermeister,**

– nachfolgend „Stadt/Gemeinde“ genannt –

Präambel

Die kreisangehörigen Städte und Gemeinden nehmen auf Grundlage der Satzung des Landkreises Wesermarsch über die Heranziehung der kreisangehörigen Städte und Gemeinden zur Durchführung der dem Landkreis als örtlichem Träger der Sozialhilfe obliegenden Aufgaben nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) sowie der Satzung des Landkreises Wesermarsch über die Übertragung der Aufgaben nach dem Wohngeldgesetz Aufgaben für den Landkreis Wesermarsch wahr.

Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass diese dezentrale Aufgabenwahrnehmung in besonderem Maße zur Bürgernähe, zur Erreichbarkeit der Verwaltung und zur Berücksichtigung örtlicher Gegebenheiten beiträgt.

Zur Anerkennung des hierfür erforderlichen personellen Aufwands beteiligt sich der Landkreis Wesermarsch an den Personal- und Gemeinkosten der Städte und Gemeinden.

Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass die in dieser Vereinbarung festgelegten Bemessungsschlüssel einer pauschalierenden Betrachtung des zur Aufgabenerfüllung erforderlichen Personalaufwandes dienen. Die Erstattung erfolgt unabhängig von den

tatsächlich entstandenen Kosten im Einzelfall und begründet keinen Anspruch auf einen vollständigen Kostenausgleich.

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

(1) Der Landkreis beteiligt sich an den Personal- und Gemeinkosten der Städte und Gemeinden für die Wahrnehmung der übertragenen Aufgaben nach dem SGB XII und dem Wohngeldgesetz.

(2) Die Kostenerstattung erfolgt pauschaliert nach Maßgabe dieser Vereinbarung.

(3) Ein Anspruch auf Erstattung tatsächlich entstandener Personal-, Sach- oder sonstiger Verwaltungskosten besteht nicht.

§ 2 Erstattungsfähige Aufgaben

Erstattungsfähig sind ausschließlich die Personalaufwendungen für die Wahrnehmung

- der nach der Satzung des Landkreises Wesermarsch über die Übertragung der Aufgaben nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) übertragenen Aufgaben,
- der nach der Satzung des Landkreises Wesermarsch über die Übertragung der Aufgaben nach dem Wohngeldgesetz übertragenen Aufgaben.

§ 3 Ermittlung des Stellenbedarfs

(1) Der erstattungsfähige Stellenbedarf wird jährlich anhand der zum 01. Juli eines Jahres vorhandenen Zahlfälle ermittelt.

(2) Als Zahlfälle gelten ausschließlich Leistungsfälle, für die im Monat Juli des maßgeblichen Jahres tatsächlich eine Auszahlung erfolgt ist.

(3) Hierzu zählen

- a) im Bereich des SGB XII die Zahlfälle nach dem Dritten Kapitel SGB XII, dem Vierten Kapitel SGB XII sowie Leistungen für Bildung und Teilhabe,
- b) im Bereich des Wohngeldgesetzes die Zahlfälle nach dem Wohngeldgesetz.

(4) Der Stellenbedarf wird nach folgenden Schlüsseln berechnet:

a) SGB XII:

1,00 Vollzeitäquivalent je 150 Zahlfälle,

b) Wohngeld:

1,00 Vollzeitäquivalent je 200 Zahlfälle.

(5) Die sich aus Absatz 4 ergebenden Stellenanteile werden auf zwei Nachkommastellen gerundet.

§ 4 Bemessung der Personalkosten

(1) Für die Berechnung der erstattungsfähigen Personalkosten wird einheitlich der jeweils aktuelle Jahrespersonalkostenwert der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt) für Beschäftigte der Entgeltgruppe 9a TVöD im Bereich „Unternehmensorganisation, Buchhaltung, Recht und Verwaltung“ zugrunde gelegt.

(2) Maßgeblich ist der für das jeweilige Abrechnungsjahr veröffentlichte KGSt-Wert.

(3) Sollte die KGSt die Veröffentlichung der maßgeblichen Personalkostenwerte einstellen oder die Vergleichsgruppe künftig nicht mehr ausweisen, wird der zuletzt veröffentlichte Wert fortgeschrieben.

Die Fortschreibung erfolgt entsprechend der vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten Veränderungsrate der Grundlohnsumme des entsprechenden Kalenderjahres.

§ 5 Berücksichtigung von Gemein- und Sachkosten

(1) Zur Abgeltung von Leitungs-, Organisations- und Verwaltungsgemeinkosten wird ein Gemeinkostenanteil in Höhe von 10 Prozent der Personalkosten angesetzt.

(2) Mit diesem Zuschlag sind sämtliche Leitungs-, Organisations- und Verwaltungsgemeinkosten der Städte und Gemeinden abgegolten.

(3) Der Landkreis stellt den Städten und Gemeinden zentrale Fachverfahren, digitale Anwendungen, Schulungen sowie vergleichbare Unterstützungsleistungen für die Wahrnehmung der Aufgaben nach dieser Vereinbarung zur Verfügung und trägt die hierdurch entstehenden Kosten. Diese Kosten sind nicht Gegenstand der Kostenerstattung nach dieser Vereinbarung.

Darüber hinausgehende Sachkosten werden nicht erstattet.

§ 6 Höhe der Kostenerstattung

(1) Der Landkreis erstattet 50 Prozent der pauschalierten Personalkosten einschließlich des Gemeinkostenanteils, die sich aus der Berechnung nach den §§ 3 bis 5 ergeben.

(2) Die Erstattung berechnet sich nach folgender Formel:

$$\text{Erstattungsbetrag} = ((\text{VZÄ SGB XII} + \text{VZÄ-Wohngeld}) \times \text{KGSt-Jahrespersonalkostenwert EG 9a} \times 110 \%) \times 50 \%$$

§ 7 Nachweis- und Feststellungsverfahren

(1) Der Landkreis ermittelt die maßgeblichen Zahlfälle nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) zum Stichtag 01.07. eines Jahres.

(2) Die Städte und Gemeinden teilen dem Landkreis schriftlich die maßgeblichen Zahlfälle nach dem Wohngeldgesetz zum Stichtag 01. Juli eines Jahres bis spätestens zum 15.07 eines Jahres mit.

(3) Der Landkreis ermittelt auf Grundlage der vorliegenden Daten die maßgeblichen Stellenanteile und die Höhe der Kostenerstattung und übersendet die Berechnung den Städten und Gemeinden bis zum 31.07. eines Jahres zur Prüfung.

(4) Einwendungen gegen die ermittelten Fallzahlen oder die Berechnung sind innerhalb eines Monats nach Zugang schriftlich geltend zu machen. Erfolgt innerhalb dieser Frist keine Rückmeldung, gelten die Fallzahlen und die Berechnung als anerkannt.

§ 8 Auszahlung

(1) Der Landkreis setzt die Erstattungsbeträge jährlich auf Grundlage der nach § 7 festgestellten Daten fest.

(2) Die Auszahlung erfolgt bis spätestens zum 30.09. des jeweiligen Jahres.

§ 9 Prüfungsrechte

(1) Der Landkreis sowie das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Wesermarsch sind berechtigt, die Einhaltung dieser Vereinbarung zu prüfen.

(2) Die Städte und Gemeinden stellen die hierfür erforderlichen Unterlagen auf Anforderung zur Verfügung.

§ 10 Anpassung der Vereinbarung

(1) Die Vertragsparteien überprüfen die Auswirkungen dieser Vereinbarung spätestens drei Jahre nach ihrem Inkrafttreten.

(2) Bei wesentlichen Änderungen der gesetzlichen Rahmenbedingungen oder der Aufgabenwahrnehmung können die Vertragsparteien eine Anpassung der Vereinbarung verlangen.

§ 11 Inkrafttreten

(1) Diese Vereinbarung tritt am 01.07.2026 in Kraft.

Das Inkrafttreten dieser Vereinbarung steht unter der aufschiebenden Bedingung, dass die Änderungen der Heranziehungssatzung SGB XII sowie der Satzung über die Übertragung der Aufgaben nach dem Wohngeldgesetz durch den Kreistag beschlossen werden und wirksam in Kraft treten.

(2) Sie wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

(3) Der Landkreis Wesermarsch kann die Vereinbarung mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich kündigen.

(4) Die Städte und Gemeinden können die Vereinbarung gemeinschaftlich mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres kündigen. Die gemeinschaftliche Kündigung bedarf der Schriftform und ist durch die Mehrheit der kreisangehörigen Städte und Gemeinden gegenüber dem Landkreis Wesermarsch zu erklären.

(5) Die Kündigung, Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

(6) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen und rechtlichen Zweck der unwirksamen Regelung möglichst nahekommen.

Brake, den

anderorts, den

Landkreis Wesermarsch
Stephan Siefken

Gemeinde Berne
Bgm. Hartmut Schierenstedt

anderorts, den

anderorts, den

Gemeinde Stadland
Bgm. Harald Stindt

Gemeinde Butjadingen
Bgm. Axel Linneweber

anderorts, den

anderorts, den

Stadt Elsfleth
Bgm. Brigitte Fuchs

Gemeinde Jade
Bgm Henning Kaars

anderorts, den

anderorts, den

Gemeinde Lemwerder
Bgm. Christina Winkelmann

Stadt Nordenham
Bgm. Nils Siemen

anderorts, den

Gemeinde Ovelgönne
Bgm. Sascha Stolorz